

Az.: 1 C 75/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und Gretsche, den Richter am Oberverwaltungsgericht Reichert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. November 2023

für Recht erkannt:

Die Satzung des Antragsgegners über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 wird hinsichtlich der Kapitel 4 und 5.2 für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus dem Jahr 2020.
- 2 Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Bergwerksberechtigung (Bergwerkseigentum) und strebt den Aufschluss des Kiessandtagebaus auf einer Abbaufläche von 102,6 ha an; für das erforderliche Rahmenbetriebsplanzulassungsverfahren hat sie Antragsunterlagen beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht. Der angegriffene Regionalplan weist die das Bergwerkseigentum betreffende Fläche als Vorranggebiet „langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten“ sowie als Vorranggebiet „Wasserversorgung“ (vgl. Z 5.2.1, vgl. Karte 2 Raumnutzung; T 537 1595) aus. Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Normenkontrolle gegen die Wirksamkeit von Kapitel 4 und 5.2 des Regionalplans, insbesondere mit der Begründung, dass die angegriffenen Festlegungen ihre Bergbauberechtigung einschränken, indem das bisherige Vorranggebiet für den Rohstoffabbau mit 164 ha, das die Teilfläche des Bergwerkseigentums umfasst, zu einem bloßen Vorranggebiet für die langfristige Sicherung

der Rohstoffversorgung herabgestuft wurde sowie entgegenstehende Raumnutzungen festgelegt wurden.

- 3 Dem angegriffenen Regionalplan liegt folgendes Verfahren zu Grunde:
- 4 Die Verbandsversammlung des Antragsgegners beschloss in ihrer Sitzung vom 25. September 2013 die Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Bei der Aufstellung des Regionalplans wurde eine strategische Umweltprüfung vorgenommen. Der Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurden im Jahr 2015 festgelegt.
- 5 Der Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans (im Folgenden: Regionalplan), seine Begründung sowie der zugehörige Umweltbericht und weitere Unterlagen wurden vom 1. November 2017 bis zu 31. Januar 2018 zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei der Verbandsgeschäftsstelle des Antragsgegners, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, bei der Landeshauptstadt Dresden sowie bei den Landratsämtern der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz Osterzgebirge ausgelegt. Aufgrund der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde der Entwurf des Regionalplans geändert und eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der geänderte Entwurf wurde samt Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Unterlagen vom 12. November bis 12. Dezember 2018 an denselben Stellen wie der erste Entwurf zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Der Auslegung vorausgegangen war deren Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 des Sächsischen Amtsblatts vom 1. November 2018, die u. a. lautete:

„Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken sollen insbesondere zu den vorgenommenen Änderungen des Regionalplanentwurfs erfolgen und können

bis zum 12. Dezember 2018

abgegeben werden. Die textlichen Änderungen sind im Ziel- und Begründungsteil des überarbeiteten Regionalplanentwurfs kenntlich gemacht. Die Änderungen in den Festlegungskarten sind ebenfalls informationell aus entsprechenden zusätzlichen Kartendarstellungen ersichtlich.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollen eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel oder den jeweiligen Plansatz erkennen lassen sowie eine sachgerechte Begründung enthalten.

(...)

Das Beteiligungsverfahren wird ebenfalls auch wieder als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass Stellungnahmen nach vorheriger Registrierung über die Online-Beteiligungsfunktion abgegeben werden können.

Darüber hinaus können Stellungnahmen aber auch per E-Mail an post@rpv-oeoe.de oder per Postsendung an den

Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

übermittelt werden.

Sofern von der Übersendung der Stellungnahme auf dem herkömmlichen Postweg Gebrauch gemacht wird, wird um zusätzliche elektronische Übermittlung als Worddokument an die o. g. Mailadresse gebeten.“

- 6 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen wandten sich u. a. die Antragstellerin, der sowie andere Bergbauunternehmen gegen Einschränkungen von Abbaumöglichkeiten für Kiese und Sande.
- 7 Die Verbandsversammlung der Antragsgegnerin beschloss in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2019 über die Abwägung der im erneuten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Einbeziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum ersten Regionalplanentwurf und sodann über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Satzung.
- 8 Am 1. September 2020 fertigte der Verbandsvorsitzende des Antragsgegners den Regionalplan aus, die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplans durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 8. Juni 2020 erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 38 des Sächsischen Amtsblatts vom 17. September 2020. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass „die in § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und der Verletzung über die Umweltprüfung bei der Erarbeitung und Aufstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans“

unbeachtlich würden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Als zuständige Stelle wurde der Antragsgegner mit seiner Anschrift benannt.

- 9 Die Antragstellerin hat am 9. September 2021 den Normenkontrollantrag gestellt und begründet. Zur Darlegung ihrer Antragsbefugnis verweist sie auf planbedingte Einschränkungen ihrer eigentumsrechtlich (Art. 14 Abs. 1 GG) geschützten Bergbauberechtigung. In der Sache rügt sie Verfahrens- und Abwägungsmängel. Die Bekanntmachungen vom 29. September 2017 und 15. Oktober 2018 seien fehlerhaft erfolgt. Die dort angegebenen Internetadressen hätten sich nicht aufrufen lassen. Lediglich die Startseiten der Portale seien bezeichnet worden. Die angegebenen Unterlagen hätten aber nicht aufgerufen werden können. Die jeweiligen Hinweise auf die Post- oder E-Mail-Adresse hätten suggeriert, dass Stellungnahmen schriftlich einzureichen seien. In beiden Bekanntmachungen sei die Online-Beteiligungsform herausgestellt und als Alternative („darüber hinaus“) auf die Möglichkeit der Übermittlung per E-Mail oder Post hingewiesen worden. Die gewählte Formulierung habe den Eindruck einer abschließenden Aufzählung der Beteiligungsformen erweckt. Hierdurch sei es möglich gewesen, dass der interessierte Bürger eine Stellungnahme zur Niederschrift nicht in Erwägung gezogen habe. Darüber hinaus sei auch die Beschreibung des erwünschten Inhalts der Stellungnahmen, dass diese eine „konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel“ haben und eine „sachgerechte Begründung enthalten“ „sollten/sollen“, irreführend. Diese ohne gesetzliche Grundlage formulierten Anforderungen seien geeignet gewesen, Teile der Öffentlichkeit von der Beteiligung abzuhalten. Die Bekanntmachung enthalte mit der Formulierung: „Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken sollen insbesondere zu den vorgenommenen Änderungen des Regionalplanentwurfs erfolgen“ eine weitere unzulässige Einschränkung. Der Grundsatz der Effektivität der Beteiligung im Rahmen der Auslegung sei nicht beachtet worden.
- 10 Die Bekanntmachungen hätten auch nicht den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen (§ 9 Abs. 1 bis 1b UVPG a. F.). Beachtliche Verfahrensfehler lägen sowohl im Hinblick auf die Äußerungsfrist als auch in Bezug auf die durchgeführte strategische Umweltprüfung vor. Es fehle an einer Auflistung der planbezogenen Unterlagen, der Feststellung über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung sowie der Feststellung über die

Art einer möglichen Entscheidung über den Plan (§ 9 Abs. 1 a Nr. 4 UVPG a. F.). Es sei auch eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gewesen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sei unklar, nach welchen „UVP-rechtlichen Regelungen“ das Verfahren durchgeführt worden sei.

- 11 Des Weiteren seien in Bezug auf die Abwägung Ermittlungs- und Bewertungsfehler festzustellen. Dies gelte für die Rohstoffsituation in Deutschland, die auf veralteten und unzureichenden rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen beruhe. Neuere rohstoffspezifische Bedarfsfeststellungen (wie etwa seitens der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) hätten ebenso wenig Berücksichtigung gefunden wie die Entwicklungen der Bauwirtschaft in der Region. Des Weiteren seien fehlerhafte Bedarfszahlen zugrunde gelegt worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer ausreichenden Rohstoffversorgung sei nicht ausreichend gewichtet worden. Es werde gegen die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG verstoßen und die Eigentumsposition der Antragstellerin nicht ausreichend beachtet.
- 12 In der Abwägung seien (u. a.) die Bedeutung der Rohstoffgewinnung und deren strikte Standortgebundenheit außer Acht gelassen worden.
- 13 Die Antragstellerin beantragt,

die Satzung über die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 hinsichtlich der Kapitel 4 und 5.2 für unwirksam zu erklären.
- 14 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.
- 15 Der Normenkontrollantrag könne keinen Erfolg haben. Der Regionalplan sei formell rechtmäßig. Die maßgebliche Auslegungsbekanntmachung habe keine unzulässige Einschränkung enthalten. Die von der Antragstellerin beanstandeten Formulierungen stünden mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ROG in der bis zum 29. November 2017 geltenden Fassung in Einklang. Vor dem Satzungsbeschluss sei keine erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung erforderlich gewesen. Die Öffentlichkeit habe dreimal Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt. Die von der Antragstellerin in Bezug genommenen Änderungen hätten den Inhalt der Norm nicht

berührt. Verstöße gegen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung lägen ebenso wenig vor wie beachtliche Abwägungsfehler.

- 16 Mit rechtskräftigem Normenkontrollurteil vom 11. Mai 2023 (- 1 C 72/20 -, juris) hat der erkennende Senat den angegriffenen Regionalplan insoweit für unwirksam erklärt, als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass der Regionalplan wegen eines rechtzeitig gerügten Mangels der Auslegungsbekanntmachung unwirksam sei, weshalb anknüpfend an den im Verfahren gestellten Antrag nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO die Festlegungen des Kapitels 5.1.1 zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung für unwirksam zu erklären seien. Dies gelte ungeachtet des Umstands, dass der festgestellte Verfahrensmangel nicht ausschließlich die von der dortigen Antragstellerin angegriffene Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung betreffe, sondern den Regionalplan an sich betreffe. Der Normenkontrollsenat sei aufgrund des beschränkten Antragsgegenstands gehindert, den gesamten Regionalplan für unwirksam zu erklären (vgl. NK-Urt. v. 11. Mai 2023 a. a. O., juris Rn. 56). Der Regionalplan sei unwirksam, da er unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift zustande gekommen und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden sei. Der Antragsgegner habe bei der Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Planentwurfs im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 des Sächsischen Amtsblatts vom 1. November 2018 gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in der damals geltenden Fassung (im Folgenden: ROG a. F.) verstoßen.
- 17 Neben der Antragstellerin haben auch weitere bergbaulich tätige Antragstellerinnen Normenkontrollanträge gegen den Regionalplan gestellt. Diese Verfahren (1 C 74/21 und 1 C 76/21) hat der Senat zur gemeinsamen Verhandlung mit dem vorliegenden Verfahren verbunden.
- 18 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten der drei vorgenannten Verfahren sowie der vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge zur Planaufstellung (59 Bände) verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 19 Der zulässige Normenkontrollantrag hat in der Sache Erfolg.

- 20 1. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.
- 21 Er ist statthaft. Bei dem angegriffenen Regionalplan handelt es sich um eine Satzung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG und damit um eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, deren Überprüfung im Normenkontrollverfahren durch Landesrecht bestimmt ist (§ 24 Abs. 1 SächsJG; vgl. BVerwG, Urt. v. 20. November 2003 - 4 CN 6.03 -, juris Rn. 24; SächsOVG, NK-Urt. v. 11. Mai 2023 - 1 C 72/20 -, juris Rn. 44). Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats seit seinem zum ersten Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ ergangenen rechtskräftigen Normenkontrollurteil vom 26. November 2002 - 1 D 36/01 - (juris). Ein Normenkontrollantrag gegen einen Regionalplan kann - wie mit dem hier in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag (zu § 103 Abs. 3 VwGO vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 103 Rn. 8 m. w. N.) - auch darauf beschränkt werden, nur einzelne Teile eines Regionalplans für unwirksam zu erklären, wenn die Satzung grundsätzlich teilbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. August 2012 - 7 CN 1.11-, juris Rn. 28). Dies ist hier der Fall, da die verbleibenden Teile des Regionalplans auch isoliert bestehen bleiben können (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 25. März 2014 - 1 C 4/11 -, juris Rn. 35; ThürOVG, NK-Urt. 13. Dezember 2017 - 1 N 624/13 -, juris Rn. 55 m. w. N.), worauf der Normenkontrollsenat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat. Ob ein gegen weitere Teile des Regionalplans gerichteter Antrag mit der Erwägung unzulässig wäre, dass Rechte der Antragstellerin ersichtlich nicht berührt seien (zum Maßstab vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 26. November 2002, a. a. O. Rn. 41), ist nicht entscheidungserheblich.
- 22 Die Antragstellerin hat die durch die Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt vom 17. September 2020 in Gang gesetzte Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO mit dem am 9. September 2021 eingereichten Normenkontrollantrag gewahrt.
- 23 Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.
- 24 An die Geltendmachung der Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen, als sie für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO gelten. Die Antragsbefugnis fehlt nur, wenn subjektive Rechte des Antragstellers offensichtlich

und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2001 - 6 CN 4.00 -, juris Rn. 10). Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der jeweilige Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. März 2019 - 4 BN 11.19 -, juris Rn. 5).

- 25 Dies ist hier der Fall. Die Antragstellerin betreibt als Bergbauunternehmen im Plangebiet ein Zulassungsverfahren für ein großflächiges Abbauvorhaben zur Gewinnung von Kies und Kiessand. Sie ist Bergwerkseigentümerin (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG) von Grundstücken, die zuvor als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt waren und die der angegriffene Regionalplan nur noch als Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ausweist.
- 26 Das bei bestehender Antragsbefugnis regelmäßig vorliegende Rechtsschutzinteresse liegt ebenfalls vor. Eine antragsgemäße Feststellung der Unwirksamkeit der angegriffenen Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und Kapitel 5.2 (Wasserversorgung) des Regionalplans kann die Rechtsstellung der Antragstellerin verbessern, weil die dort enthaltenen Einschränkungen ihrer bergbaulichen Tätigkeiten entfallen. Die Antragstellerin war auch nicht etwa gehalten, eine (Dritt-)Anfechtungsklage gegen die Genehmigung des Regionalplans zu erheben (vgl. bereits SächsOVG, NK-Urt. v. 26. November 2002 - 1 D 36/01 -, juris Rn. 40).
- 27 2. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.
- 28 Der Normenkontrollsenat ist zur Überzeugung gekommen, dass der Regionalplan ungültig ist, weshalb antragsgemäß nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO die hier ausschließlich angegriffenen Festlegungen des Kapitels 4 und 5.2 zur Freiraumentwicklung sowie über die Wasserversorgung für unwirksam zu erklären sind. Zwar betrifft der Ungültigkeitsgrund nicht ausschließlich die von der Antragstellerin angegriffenen Festlegungen, sondern den Regionalplan an sich, jedoch ist der Normenkontrollsenat aufgrund des beschränkten Antragsgegenstands auch hier gehindert, den gesamten Regionalplan für unwirksam zu erklären (vgl. bereits SächsOVG, NK-Urt. v. 11. Mai 2023 a. a. O., juris Rn. 56).

- 29 Der Regionalplan ist unwirksam, da er unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift zustande gekommen und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden ist. In seinem Normenkontrollurteil vom 11. Mai 2023 (a. a. O, juris Rn. 58 ff.) hat der erkennende Senat das Folgende ausgeführt:

„Der Antragsgegner hat bei der Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Planentwurfs im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 des Sächsischen Amtsblatts vom 1. November 2018 gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in der damals geltenden Fassung (im Folgenden: ROG a. F.) verstoßen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG a. F. waren der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei war unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können (nun nicht mehr auf Raumordnungspläne mit Umweltprüfungen beschränkt: § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ROG).

Eine strategische Umweltprüfung wurde bei der Aufstellung des hier gegenständlichen Regionalplans durchgeführt, so dass § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG a. F. vom Antragsgegner anzuwenden waren. Die Bekanntmachung des Antragsgegners genügte nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. an den Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen.

(...) Der Begriff Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG a. F. Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 - 4 BN 55.19 -, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 30. September 2021 - 10 A 20.19 -, Rn. 55). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie als aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann. Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Juni 2021 - 4 BN 50.20 -, juris Rn. 3 f.). Der Begriff Stellungnahme erfasst daher (...) neben der schriftlichen Stellungnahme Formen der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist (vgl. zur Verpflichtung: § 2 Abs. 1 EGovG; § 2 Abs. 1 SächsEGovG), wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 6).

Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Raumordnungsplänen wegen ihres großen räumlichen Umgriffs die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei (so Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 1. Auflage 2010, § 10 Rn. 18), ist hingegen abzulehnen. Eine

solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Mindestanforderungen unterschreiten.

Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (nunmehr: § 42 Abs. 1, § 21 Abs. 1 UVPG) folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.

Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) waren gemäß § 74 Abs. 3 UVPG weiter anzuwenden, weil der Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung nach § 33 UVPG vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2015, festgelegt worden war. Nach § 14i Abs. 1 UVPG a. F. galten für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 1b UVPG a. F. entsprechend. Daher hatte das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 VwVfG zu genügen. Nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus der in § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. angeordneten entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift ergab sich demnach, dass für jedermann die Möglichkeit bestanden haben muss, sich schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsverband oder den Auslegungsbehörden zum Entwurf des Plans oder und zum Umweltbericht (vgl. § 14i Abs. 3 Satz 1 UVPG a. F.) zu äußern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 16 UVPG a. F. (nunmehr: § 48 UVPG) die erforderliche Strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchzuführen war und in § 10 Abs. 1 ROG a. F. nicht gesondert auf § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verwiesen wurde. Eines solchen gesonderten Verweises bedurfte es nicht, weil die Regelungen des Abschnitts über die Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14e Satz 1 UVPG a. F. (nunmehr: § 38 Satz 1 UVPG), mithin auch § 14i Abs. 1 UVPG a. F., die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen enthielten, die auch im Rahmen der bereichsspezifischen Umweltprüfung im Raumordnungsrecht Anwendung fanden (vgl. Gärditz, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: 85. EL Dezember 2017, UVPG § 14e Rn. 3).

(...) Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs eines Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 30. September 2021 a. a. O., Rn. 55). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken (vgl. zur Bauleitplanung: Külpmann, jurisPR-BVerwG 1/2022 Anm. 5; zum Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Beschl. v. 1. April 2005 - 9 VR 5.05 -, juris Rn. 4). Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (zur Bauleitplanung: BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1984 - 4 C 22.80 -, BVerwGE 69, 344-351, juris Rn. 15). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sind, am

Raumplanungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 5). Allerdings heißt dies nicht, dass eine Formulierung, die nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit zu einem Missverständnis führen kann, bereits einen Bekanntmachungsmangel begründet (vgl. VGH BW, Urt. v. 31. Juli 2007 - 5 S 2103/06 -, Rn. 52, juris). Es ist insoweit auf Bürger mit einem durchschnittlichen Auffassungsvermögen abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 1997 - 4 NB 39.96 -, juris Rn. 10).

Eine irreführende Einschränkung liegt u. a. dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass bestimmte Formen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stellungnahme nicht zulässig, insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründet die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 6).

(...) Der Antragsgegner hat die Bekanntmachung vom 1. November 2018 mit einem solchen einschränkenden Zusatz versehen.

Im Ausgangspunkt unproblematisch erscheint die - den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. aufnehmende - Mitteilung des Antragsgegners, dass ‚Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken‘ (...) ‚bis zum 12. Dezember 2018 abgegeben werden‘ könnten. Dabei folgt der Normenkontrollsenat der Auffassung des Antragsgegners, dass er sich auf den neutralen Oberbegriff der Stellungnahme beschränken konnte und die einzelnen Varianten der Abgabe der Stellungnahme in der Bekanntmachung nicht darzustellen brauchte (vgl. NdsOVG, Urt. v. 19. Mai 2011 - 1 KN 138/10 -, juris Rn. 46).

Jedoch hat sich der Antragsgegner nicht auf diese Mitteilung unter Angabe seiner Kontaktdaten beschränkt. Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung fehlerhaft gemacht (vgl. hierzu: Külpmann a. a. O.). Der Antragsgegner hat mitgeteilt, dass das Beteiligungsverfahren ‚ebenfalls auch wieder als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt werde‘ und ‚darüber hinaus‘ ‚Stellungnahmen aber auch per E-Mail‘ ‚oder per Postsendung‘ übermittelt werden könnten. Er hat damit das Beteiligungsverfahren näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung des Beteiligungsverfahrens vermittelt nach Überzeugung des Normenkontrollsenats den Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Aus der Sicht eines verständigen Lesers hat der Antragsgegner das Online-Beteiligungsverfahren als die von ihm präferierte Beteiligungsform gekennzeichnet und die von ihm weiterhin akzeptierten Stellungnahmeformen vollständig aufgeführt. Hierbei hat er die Stellungnahme zur Niederschrift nicht in die Reihe der zulässigen Beteiligungsmöglichkeiten aufgenommen. Schon hierdurch bestand die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sahen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben. Das galt umso mehr, als die Bekanntmachung mit der Bitte abschließt, im Falle einer herkömmlichen

Postsendung ein zusätzliches ‚Worddokument‘ elektronisch zu übermitteln. Insofern konnte sich beim interessierten Bürger - auch wenn die Erfüllung der Bitte ersichtlich keine zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung der auf den Postweg übermittelten Stellungnahme war - der naheliegende Eindruck verfestigen, der Antragsgegner setze für die Stellungnahme einen Text voraus, der bereits in eine lesbare Fassung gebracht worden ist.

Dem steht nicht entgegen, dass in der Beschreibung des Beteiligungsverfahrens mehrfach das Wort ‚auch‘ verwendet wurde. Der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung, dass hierdurch die nicht genannte Stellungnahmeform zur Niederschrift bei der Behörde erkennbar als weitere Stellungnahmemöglichkeit vorausgesetzt worden sei, ist nicht zu folgen. Eine solches Verständnis der Bekanntmachung lag nach ihrem Inhalt fern. Angesichts des eine abschließende Aufzählung der Formen der möglichen Stellungnahme vermittelnden Eindrucks der Beschreibung des Beteiligungsverfahrens war die Verwendung von ‚auch‘ vom unbefangenen Adressaten als Bezugnahme auf die jeweils anderen ausdrücklich aufgeführten Stellungnahmeformen zu verstehen.

(...) Die Verletzung von § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. war beachtlich und ist nicht unbeachtlich geworden.

(...) Die Beachtlichkeit des aufgezeigten Verfahrensfehlers ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG (a. A.: OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 90. September 2021 a. a. O., Rn. 58 [aus § 12 ROG a. F.]). Danach ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.

Soweit in der Regelung auf die Verletzung der Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung abgestellt wird, ist für den hier zur Prüfung stehenden Regionalplan § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ROG a. F. heranzuziehen. Mit dem Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245), das am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, wurde durch § 27 Abs. 2 ROG die rückwirkende Anwendung des § 11 ROG auch auf vor dem 29. November 2017 in Kraft getretene Raumordnungspläne der Länder angeordnet (vgl. Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 11 Rn. 98). Die Planerhaltungsvorschrift des § 11 ROG knüpft ersichtlich an den überwiegend wortlautidentischen § 12 ROG a. F. an und enthält in Absatz 1 nur redaktionelle Änderungen. Soweit sie auf Altpläne oder solche Pläne Anwendung findet, die - wie der vorliegende - nach früheren Verfahrensrecht zustande gekommen sind, kann daher nicht am bloßen Wortlaut festgehalten werden. Es ist nach dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der Norm vielmehr darauf abzustellen, dass § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Fehler bei der Behörden-, Öffentlichkeits-, und Auslandsbeteiligung, § 11 Abs. 1 Nr. 2 ROG die Fehler der Begründung des Raumordnungsplans und seiner Entwürfe und § 11 Abs. 1 Nr. 3 ROG die (bundesrechtlich beachtlichen) Fehler bei der Bekanntmachung jeweils unbeachtet der Frage betrifft,

in welchen konkreten Normen die verfahrensrechtlichen Anforderungen jeweils geregelt waren.

Ein Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG a. F. liegt vor. Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich.

(...) Der Verfahrensfehler ist nicht nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ROG unbeachtlich geworden.

Unbeachtlich werden danach u. a. die nach § 11 Abs. 1 ROG beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, wobei nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ROG bei Inkraftsetzung des Raumordnungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen war.

Unabhängig davon, dass ein schriftliches Geltendmachen i. S. d. § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG auch in der Begründung eines Normenkontrollantrags liegen kann, wenn die Begründung innerhalb der Jahresfrist bei der zuständigen Stelle eingeht (vgl. zu § 215 Abs. 1 BauGB: BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 4 BN 25.14 -, juris Rn. 6; SächsOVG, NK-Urt. v. 27. April 2017 - 1 C 12/15 -, juris Rn. 35), hat die Antragstellerin die Verletzung von § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. (...) innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung vom 17. September 2020 gerügt. Der Antragsgegner war als zuständiger Planungsträger (§ 8 Satz 1 SächsLPIG) auch zuständige Stelle i. S. d. § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG.

(...) Da der Regionalplan bereits wegen der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung unwirksam ist, kann dahinstehen, ob und ggf. aus welchen weiteren Gründen der Regionalplan oder das Kapitel zur Windenergienutzung unwirksam ist.

Daher kann auch offenbleiben, ob der Antragsgegner die ‚Maßgabe‘ des Genehmigungsbescheids vom 8. Juni 2020, ‚die Ausführungen in der Begründung (...) im weiteren Verfahren zu beachten‘ umgesetzt hat (vgl. zur Beachtung der Maßgaben einer Genehmigung beim Bebauungsplan: BVerwG, Beschl. v. 26. Juli 2011 - 4 B 23.11 -, juris Rn. 3 m. w. N.).

Beschränkt der Antragsteller - wie hier die Antragstellerin - seinen Antrag auf einzelne Regelungen eines Rechtsaktes, erstrebt er also eine Teilunwirksamkeitserklärung, kommt es für die Frage, ob der Normenkontrollsenat gehalten und befugt ist, über den Antrag hinauszugehen und den gesamten Rechtsakt für unwirksam zu erklären, darauf an, ob der Rechtsakt teilbar ist. Das Normenkontrollgericht hat bei seiner Entscheidung über die beantragte Feststellung der Teilunwirksamkeit der Rechtsnorm über den gestellten Antrag hinauszugehen, wenn der antragsgemäß für unwirksam zu erklärende Teil mit anderen, nicht angegriffenen Teilen der Rechtsnorm in einem untrennbaren Zusammenhang steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. August 1991 - 4 NB 3.91 -, juris Rn. 26; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. März 2023 - 1 C 103/21-, juris Rn. 59; NdsOVG, NK-Urt. v. 28. Dezember 2022 - 12

KN 101/20 -, juris Rn. 119; BayVGh, NK-Urt. v. 1. September 2022 - 15 N 21.2289 -, juris Rn. 48; OVG NRW, NK-Urt. v. 6. Dezember 2017 - 7 D 100/15.NE-, juris Rn. 20). Auf die Frage, ob der Rechtsgrund der Unwirksamkeit einheitlich auch für die vom Antragsteller nicht angegriffenen Bestimmungen besteht, kommt es mangels einer § 78 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsprechenden Bestimmung in § 47 VwGO hingegen nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2004 a. a. O., Rn. 34).

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den Festlegungen der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Kapitels 5.1.1 und den übrigen Regelungen des Regionalplans besteht nicht (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 1. Juli 2011 - 1 C 25/08 -, juris Rn. 47). Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner den Inhalt der übrigen Plankapitel am Ergebnis der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgerichtet hat.“

- 30 Daran hält der erkennende Senat auch im Ergebnis der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mehrstündigen mündlichen Verhandlung fest. Dies gilt auch hinsichtlich der zuletzt in Bezug genommenen Ausführungen zur Teilbarkeit der Satzung, denn es ist auch vorliegend nicht erkennbar, dass der Satzungsgeber den Inhalt der übrigen Kapitel, die insbesondere raumstrukturelle Entwicklungen in zentralen Orten, Verbünden und Gemeinden sowie die Regional-, Siedlungs- und Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung betreffen, u. a. am Ergebnis der Freiraumentwicklung ausgerichtet hat.
- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 32 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.
- 33 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel

Richter am OVG Reichert
ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert

gez.:
Meng

Dr. Hoentzsch

Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 1, Abs. 8 GKG. Danach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Antragstellerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Der Normenkontrollsenat hat als Orientierungshilfe die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, Anh § 164 Rn. 14) herangezogen, denen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und einer weitest möglichen Gleichbehandlung besonderes Gewicht zukommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. September 2015 - 9 KSt 2.15 -, juris Rn. 4). Bei Normenkontrollverfahren einer Privatperson gegen einen Raumordnungsplan wird ein Streitwert von 30.000 € bis 60.000 € vorgeschlagen (Nr. 9.8.2). Nach der mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörterten Auffassung des Normenkontrollsenats ist die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache im oberen Bereich anzusetzen, da die Antragstellerin mit ihrem Antrag ein höheres wirtschaftliches Interesse verfolgt. Dabei verkennt der Senat nicht, dass das wirtschaftliche Interesse an einer über mehrere Jahrzehnte geführten bergbaulichen Tätigkeit nur schwer zu beziffern ist.

- 2 Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel

Richter am OVG Reichert
ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert

gez.:
Meng

Dr. Hoentzsch